

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.745

Eingereicht am: 05.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 394/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Seltsame Vorgänge in und um den Gebetsraum.

In Interlaken hat es einen Gebetsraum für Muslime. Über der Tür stehe auf Arabisch: «Autohandel». Der Briefkasten neben der Türe sei mit verschiedenen fremdländischen Namen angeschrieben. Auch fällt der einheimischen Bevölkerung auf, dass aus ganz verschiedenen Kantonen Autos vorfahren. Der Imam könne, nach Aussagen Einheimischer, kein Wort Deutsch. Da wir ja der Meinung sind, dass Menschen bei uns zu integrieren seien, um Parallelgesellschaften zu vermeiden, gibt es hier einige offene Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Asylstatus hat der Imam von Interlaken?
2. Wer hat den Gebetsraum und/oder das Haus gemietet?
3. Wer bewohnt dieses Haus, in dem sich der Gebetsraum befindet?
4. Brauchte es eine Umzonung für diesen Gebetsraum und das angebaute Vordach?
5. Müssten für einen von vielen Besuchern benützten Raum Parkplätze bereitgestellt werden?
6. Haben die Behörden für den Autohandel eine Bewilligung erteilt?
7. Wie viele Personen gehören zu dieser muslimischen Gemeinschaft?
8. Haben Behördenmitglieder diesen Gebetsraum und den Imam schon einmal besucht?

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Im erwähnten Gebetsraum praktizieren mehrere Imane. Ohne Namensangabe ist es nicht möglich, die von der Interpellantin erwähnte Person eindeutig zu identifizieren. Somit kann über den eventuellen Asylstatus keine Auskunft gegeben werden.

Ziffer 2 und 3

Die Angaben zu den an einer Wohnadresse eingetragenen Personen sind im Einwohnerregister der Gemeinde vermerkt. Die Interpellantin kann als Privatperson, unter Geltendmachung eines schützenwerten Interesses, bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde um Bekanntgabe gewisser Personendaten aus dem Einwohnerregister ersuchen (Art. 12 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1982; BSG 152.04).

Zudem gibt ein Teilauszug aus dem Grundbuch Auskunft über die Eigentums- und die Dienstbarkeitsverhältnisse. Ein solcher kann gegen eine Gebühr von 20 CHF beim zuständigen Grundbuchamt bestellt werden.¹

Ziffer 4

Das Gebäude Waldeggstrasse 61 auf der Parzelle Nr. 867 befindet sich gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Interlaken in der Mischzone MA3. Gemäss Art. 211 des Gemeindebaureglements sind in den Mischzonen stille bis mässig störende Gewerbe zulässig.

Bauten, die kulturellen oder religiösen Tätigkeiten dienen, sind nach bundesgerichtlicher Praxis in den Mischzonen nicht von vornherein zonenfremd. Die Grenze zur zonenfremden Nutzung wird dann überschritten, wenn die geplante Nutzung ein Ausmass an Immissionen verursacht, welches aus wohnhygienischer und gesundheitspolizeilicher Sicht nicht mehr hingenommen werden kann oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt.

Ob der in Frage stehende Gebetsraum an der Waldeggstrasse 61 zonenkonform oder zonenfremd ist, lässt sich in einem Baubewilligungsverfahren überprüfen. Ein Baubewilligungsverfahren ist dann erforderlich, wenn die aktuelle Nutzung nicht der bewilligten Nutzung entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, ob die Nutzung einer Baubewilligung bedarf oder nicht (vgl. Art. 48 Abs. 2 lit. a BewD).

Ziffer 5

Aufgrund der Berechnungsvorgaben in den Artikeln 49 ff. der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1) wird die Besucherzahl nur über den n-Wert in Artikel 52 BauV berücksichtigt (Einkaufen, Freizeit, Kultur: n = 20). Massgebend ist weiter die Geschossfläche. Es ist davon auszugehen, dass der Gebetsraum *einen* Abstellplatz für Fahrzeuge benötigt. Gemäss Aussagen des Polizeiinspektorats Interlaken ergeben sich bei der Liegenschaft Waldeggstrasse 61 kaum Probleme mit der Parkierung.

¹ www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/gba/grundbuchauszug.html

Ziffer 6

Grundsätzlich unterliegen im Kanton Bern nur noch vereinzelte Branchen einer Gewerbebewilligungspflicht. Der Autohandel fällt nicht darunter.

Ziffer 7

Der Regierungsrat kann nicht beziffern, wie viele Personen zu dieser muslimischen Gemeinschaft gehören. Der Regierungsrat hat bis heute keinen gesetzlichen Auftrag – und sieht auch keinen Anlass – ein Register zur Zugehörigkeit einzelner religiöser Gemeinschaften zu führen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) ist gegenwärtig daran, eine religionspolitische Auslegeordnung zu erstellen. Darin geht es um die Frage, durch welche religionspolitischen Probleme der Kanton Bern herausgefordert wird und mit welchen Zielen und Instrumenten er wirkungsvoll darauf reagieren kann. Im Verlaufe des Jahres wird dazu ein Bericht vorgelegt werden.

Ziffer 8

In den letzten Jahren kam es zu mehreren Kontaktnahmen der Kantonspolizei Bern mit der für den Gebetsraum verantwortlichen Person. Dabei hat die Kantonspolizei Bern den betreffenden Gebetsraum auch besucht.

Inwiefern Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeindebehörden im Zusammenhang mit Baurechtsfragen die Örtlichkeiten besucht haben, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

Verteiler

- Grosser Rat